

Änderungsantrag

der Abgeordneten Katharina Dröge, Kerstin Andreae, Dieter Janecek,

Anja Hajduk, Sven-Christian Kindler, Dr. Tobias Lindner, Nicole Maisch, Beate Müller-Gemmeke, Corinna Rüffer, Dr. Gerhard Schick und der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN...

zu der zweiten Beratung des Entwurfs eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (9. GWB-ÄndG) der Bundesregierung – Drucksache ...

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (9. GWB-ÄndG

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 26 wird folgende Nummer 27 eingefügt:

27. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Wettbewerbsbeschränkung“ die Angabe „und daraus direkt oder indirekt resultierende Nachteile“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „wird“ die Angabe „und die Verwirklichung der gesamtwirtschaftlichen Vorteile oder des überragenden Interesses der Allgemeinheit nach Satz 1 nur durch den beantragten Zusammenschluss erreicht werden kann“ eingefügt.

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie holt vor der Entscheidung über die Erlaubnis eine Stellungnahme der Monopolkommission ein und gibt den obersten Landesbehörden, in deren Gebiet die beteiligten Unternehmen ihren Sitz haben, Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach Durchführung der Anhörung gemäß § 56 Absatz 3 Satz 2 ist ferner unter umfassender schriftlicher und auf Aufforderung des Bundestags auch mündlicher Unterrichtung über die beabsichtigte Entscheidung, die wesentlichen Gründe für diese und die der Entscheidung zugrunde liegenden Abwägung nach Absatz 1 dem Deutschen Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gibt der Deutsche Bundestag binnen vierer seiner Sitzungswochen ein Votum zur beabsichtigten Entscheidung ab, so kann der Bundesminister für Wirtschaft und Energie eine davon abweichende Entscheidung nur mit Zustimmung der Bundesregierung treffen.“

2. Die bisherigen Nummern 27 bis 68 werden die Nummern 28 bis 69.

...

Berlin, den [...]

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion]

Begründung

Zu Nummer 1:

Die Ministererlaubnis ist ein Fremdkörper in der wettbewerbsrechtlichen Konzeption des GWB. Sie erlaubt dem Bundesminister für Wirtschaft und Energie unter Hinweis auf sehr unbestimmte andere Gemeinwohlbelange (siehe § 42 Abs. 1 S. 1 GWB) die wettbewerbsrechtliche Entscheidung, die gerade auch dem Verbraucherschutz dient, zu korrigieren.

Zu a)

Im Falle Edeka/Tengelmann wurden – bestätigt durch den Beschluss des OLG Düsseldorf vom 12.07.2016 (Az VI-Kart 3/16 (V) – Überlegungen nicht berücksichtigt, ob und in welchem Umfang fusionsbedingt bei jedem der beteiligten Unternehmen mit einem Personalabbau zu rechnen wäre und welche Konsequenzen sich daraus für die Arbeitsmarktlage insgesamt ergeben würden.

Die in Satz 1 vorzunehmende Ergänzung soll eine Prüfung des Ministers erzwingen, inwieweit durch die Wettbewerbsbeschränkung auch andere Nachteile entstehen können, beispielsweise für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der beteiligten Unternehmen und die Arbeitsmarktlage insgesamt, aber auch für Verbraucherinnen und Verbraucher oder die Umwelt.

Zu b)

Im Falle Edeka/Tengelmann sind – verstärkt durch den Beschluss des OLG Düsseldorf vom 12.07.2016 (Az VI-Kart 3/16 (V) – Zweifel aufgekomen, ob der beantragte Zusammenschluss einzig und bestmöglich die Gemeinwohlinteressen wahrt, oder ob nicht durch Alternativen diese Ziele gleich gut oder besser verwirklicht werden würden.

Die in Satz 3 vorzunehmende Ergänzung soll eine Prüfung des Ministers erzwingen, inwieweit die Gemeinwohlziele auch durch Alternativen zu dem beantragten Zusammenschluss erreicht werden könnten.

Zu c)

Angesichts der Unbestimmtheit der Kriterien der Gemeinwohlbelange kann ein wesentlicher Beitrag sein, um die Richtigkeitsgewähr der getroffenen Entscheidung zu erhöhen, den deliberativen Prozess zu verstärken, der der Entscheidung vorangeht. Solche Elemente kennt auch schon das jetzige Recht (Stellungnahmen nach dem bisherigen § 42 Abs. 4 und Anhörung nach § 56 Abs. 3 S. 2 GWB). Eine Diskussion im Deutschen Bundestag hat aber noch einmal eine weit darüber hinausgehende Bedeutung. Hier können von der Volksvertretung die öffentlichen Belange in politischer Auseinandersetzung nach den Mehrheitsverhältnissen am herausgehobenen Ort diskutiert und gewichtet werden.

Bei der vorgeschlagenen Regelung bliebe es beim Letztentscheidungsrecht der Exekutive. Verbessert wird allein die Entscheidungsgrundlage. Es gibt grundsätzlich kein Recht der Bundesregierung, Entscheidungen im debattenfreien Raum zu treffen. Die Demokratie des Grundgesetzes ist vielmehr gerade auf Auseinandersetzung und Definition öffentlicher Interessen durch Diskurs angelegt (siehe etwa auch Art. 8 GG).

Weiterhin ist es kein Recht der Exekutive, Gemeinwohlbelange alleine zu definieren. Sogar beim „Staatswohl“ hat der Bundestag nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an der Bestimmung dieser Kategorie teil.

Darüber hinaus muss es dem Bundestag möglich sein, wenn er der Exekutive eine so weitreichende und unbestimmte Kompetenz einräumt, wie es § 42 GWB ist, zumindest diskursiv auf diese Entscheidung einzuwirken und damit die Richtigkeitsgewähr zu erhöhen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die vorgeschlagene Regelung auch nicht singulär in der deutschen Rechtsordnung steht. Entsprechendes findet sich bereits etwa in § 6 Abs. 5 S. 2 ATG.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um Folgeänderungen.]